

Marschmusikreglement

für das Kantonale Musikfest

(Art. 4.6 und 6.3)

Art. 1

Anlässlich des kantonalen Musikfestes findet ein Marschmusikwettbewerb statt. Jeder am Wettspiel teilnehmende Verein ist verpflichtet diesen zu absolvieren. (Art. 4.1 des Festreglementes).

Art. 2

Der Schwierigkeitsgrad des gewählten Marsches hat keinen Einfluss auf die Rangierung (vgl. Art. 10). Die Rangreihenfolge wird nach Klassen und Besetzungstypen vorgenommen.

Art. 3

Die Teilnahme von Ehrendamen und Majoretten haben keinen Einfluss auf die Bewertung.

Art. 4

Dem Organisationskomitee sind zwei Monate vor dem Fest drei Direktionspartituren des Marsches mit nummerierten Takten einzureichen.

Art. 5

Pro Marschmusikstrecke sind gleichzeitig zwei Jury „Gremiums“ im Einsatz. Jury **1** beurteilt die Vereine mit gerader Nummerierung, Jury **2** diejenigen mit ungerader Nummerierung.

Art. 6

Besammlug: Das Musikkorps stellt sich auf, sobald das vorangehende abmarschiert ist. Der Dirigent meldet das Korps dem Experten in einheitlicher Haltung und in geordneter Formation.

Art. 7

Abmarsch : Der Dirigent gibt das Kommando : Tambourbeginn: - Tambour– Vorwärts - Marsch!

Art. 8

Spielwechsel : 2 x 8 Takte Trommelmarsch, auf den 9. Takt erfolgt das Vorbereitungszeichen zum Spielwechsel, auf den 13. Takt gehen die Instrumente hoch und auf den 17. Takt erfolgt der Spielwechsel.

Bewertung

Art. 9

Die Kantonale Musikkommission bestimmt die Experten. Jedes Jury „Gremium“ für die Marschmusikbewertung besteht aus drei Experten. (Jury **a** und Jury **b**) Jeder Jury gehört ein vom Organisationskomitee bestimmter Sekretär an.

Art. 10

Der Marschmusikvortrag wird nach folgenden zwei Kriterien beurteilt:

Jury a / Musikalische Ausführung
Stimmung und Intonation, Rhythmik, Dynamik und Klangausgleich, Interpretation

Jury b / Marschpräsentation
Formation und Haltung, Marschdisziplin, Gesamteindruck

Jeder Faktor wird von jedem Experten bewertet nach der Bewertungsskala des Festreglementes des SBV (Schweizer Blasmusikverband), welches in dem Jahr unseres Kantonalen Musikfestes gültig ist.

Art. 11

Die erreichte Punktzahl wird nach dem Vorbeimarsch des nachfolgenden Vereins durch den Lautsprecher bekannt gegeben.

Art. 12

Für die Marschmusik wird eine eigene Rangliste erstellt. Der erreichte Rang des Vereins, wie auch die Punktezahl werden ins Diplom eingetragen.

Art. 13

Die Bewertungsblätter werden unmittelbar nach der kurzen Beratung in dreifacher Ausführung erstellt. Ein Exemplar wird dem Rechnungsbüro überreicht, ein weiteres wird dem Verein übergeben. Das dritte Exemplar bleibt bei der kantonalen Musikkommission.

Art. 14

Die vorbereiteten Notenblätter werden dem Expertenkollegium jeweils vor Beginn des Marschmusikwettbewerbes durch den Sekretär der Jury ausgehändigt.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung des KMWV am 30.10.2004 in Collombey **und am 27.10.2007 in Sembrancher.**

KANTONALER MUSIKVERBAND WALLIS

Der Präsident:
Daniel Vogel

Der Sekretär:
Léo Clausen

Der Präsident der Musikkommission:
Victor Bonvin